

Formular Brandschutznachweis

Gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“ ist grundsätzlich bei allen Bauvorhaben ein Brandschutznachweis zu erstellen und der Brandschutzbehörde einzureichen. www.bsvonline.ch

Bei Fragen wenden Sie sich an die Feuerpolizei der Stadt Wallisellen

Lage: Adresse(n) und Grundstücksnummer(n) entsprechend Angaben in Baugesuchformular

GVZ Nr.:

Nutzung:	bisher	/ neu		
		/		
Raum mit grösster Personenbelegung (> 50 Personen)		Personen		
Qualitätssicherungsstufe (Annahme)	QSS 1	QSS 2	QSS 3	
Gebäudegeometrie (Gesamthöhe ab gewachsenem Terrain		m)		
Nebenbauten				
Gebäude mit geringen Abmessungen				
Gebäude geringer Höhe (bis 11 m)				
Gebäude mittlerer Höhe (bis 30 m)				
Hochhaus (über 30 m)				
Schutzabstände eingehalten	ja	nein		
Falls nein, geplante Ersatzmassnahme/n				
Bauart	massiv	Holz	Stahl	Bestand ¹⁾
Konzept	baulich	Löschanlagen (Sprinkler)		
Materialisierung Tragwerk	RF1	RF2	RF3	Bestand ¹⁾
Materialisierung Brandabschnitte	RF1	RF2	RF3	Bestand ¹⁾
Tragwerk Feuerwiderstand				
Untergeschosse	R90	R60		Bestand ¹⁾
Erd-/ Obergeschosse	R90	R60	R30	Bestand ¹⁾
Brandabschnittbildung				
Geschossdecken	REI90	REI60	REI30	Bestand ¹⁾
Vertikale Fluchtwege	REI90	REI60	REI30	Bestand ¹⁾
EG-OG, Wände, horizontale Fluchtwege	EI90	EI60	EI30	Bestand ¹⁾
UG, Wände, horizontale Fluchtwege	EI90	EI60		Bestand ¹⁾
Aufzugsschächte	EI90	EI60	EI30	Bestand ¹⁾
Türen, Tore	EI30	E30		Bestand ¹⁾
Brandmauern	REI180	REI90	REI60	Bestand ¹⁾
Installationsschächte	EI90	EI60	EI30	Bestand ¹⁾

¹⁾ Nachweis wird im Zuge des Baubewilligungsverfahrens erbracht

Aussenwandkonstruktion (VKF-Brandschutzrichtlinie 14-15 "Verwendung von Baustoffen", Anhang S. 14)

Klassifiziertes System	Systemtyp:			
Aussenwandbekleidung (E)	RF1	RF2	RF3	
Aussendämmebene (H)	RF1	RF2	RF3	Brandriegel erforderlich

Bedachung

Oberste Schicht	RF1	RF2	RF3	
Wärmedämmung	RF1	RF2	RF3	
Unterlage	RF1	RF2	RF3	BSP-30 RF1
Zugang Feuerwehr, Dach	ja	nein		

Löscheinrichtungen

ja	nein
Handfeuerlöscher	Löschdecken
Wasserlöschposten	Innenhydrant trocken nass

Sprinkleranlage (SPA)

ja	Vollschutz
nein	Teilschutz (gem. Brandschutzpläne)

Brandmeldeanlage (BMA)

ja	Vollüberwachung	schutzzielorientiert
nein	Teilüberwachung (gem. Brandschutzpläne)	

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Räume / vertikale Fluchtwege (z.B. Treppenhäuser)

nein

ja, für / aufgrund:

N-RWA (natürlich)	L-RWA (Brandlüfter)	M-RWA (maschinell)
-------------------	---------------------	--------------------

Sicherheitsbeleuchtung

ja	nein	Fahrgassen (Parking)
für Fluchtwege	Fluchtwege in Räumen	

Rettungszeichen

ja	nein
sicherheitsbeleuchtet	nachleuchtend

Blitzschutzsystem gem. VKF

ja	nein	Klasse	1	2	3
----	------	--------	---	---	---

Lagerung Gefahrenstoffe

ja	nein	Art / Menge:
----	------	--------------

Lufttechnische Anlagen

ja	kontrollierte Wohnraumlüftung ³⁾
nein	gewerbliche Küche, m ³ /h:

PV / Solar Anlagen

ja	System:
nein	

Weiteres²⁾²⁾ Alle nicht aufgeführten Besonderheiten (Wärmetechnische Anlagen, besondere Gefahren, etc.)³⁾ Ausgenommen Einfamilienhäuser, Nebenbauten und Bauten mit geringen Abmessungen**Anhang / Beilagen**

Brandschutzkonzept	Nutzungsvereinbarung
Brandschutzpläne	RWA Konzept / Nachweis
Evakuationskonzept	Sicherheitskonzept Baustelle
Materialisierungsdetails	

*Für weitere Angaben bitte separates Blatt verwenden***Bauherrschaft****Projektverfasser/in****QS-V Brandschutz**

Vor – und Nachname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Sachbearbeiter/in

Telefon

E-Mail

VKF Nummer

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und senden dieses an die Stadt Wallisellen

Datum

Dieses Formular ist auch ohne rechtsgültige Unterschrift verbindlich.

Erläuterungen zum Formular Brandschutznachweis

Der Brandschutznachweis ist wesentlicher Bestandteil der Baueingabe. Die darin gemachten Angaben sind massgeblich für die Beurteilung eines Bauvorhabens.

Der Brandschutznachweis ist immer mit dem Baugesuch einzureichen.

Anstatt des vorliegenden Formulars kann auch ein formloser Brandschutznachweis eingereicht werden, welcher die gleiche Vollständigkeit besitzen muss.

Beispiele hierzu sind zu finden unter: www.brandschutznachweis.ch

Wesentliche Bestimmungen zur Qualitätssicherung

Neubauten sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an allen Bauten und Anlagen werden in vier Qualitätssicherungsstufen (QSS) eingeteilt. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 2.3 Abs. 1)

Die Einstufung erfolgt nach Nutzung, Gebäudegeometrie (Gebäudehöhe, Ausdehnung), Bauweise und besonderen Brandrisiken. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 2.3 Abs. 2)

Für alle Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- und Umnutzungsprojekte ist eine entsprechende Projektorganisation aufzubauen. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 3.1.1 Abs. 1)

In Abhängigkeit der Qualitätssicherungsstufe muss der QS-Verantwortliche Brandschutz über eine Anerkennung zum Brandschutzfachmann VKF, respektive Brandschutzexperten VKF oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 3.2.2 Abs. 2)

- QSS 1: Üblicherweise nimmt der Gesamtleiter die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich. Gute Kenntnisse im Brandschutz sind erforderlich. Allenfalls sind unterstützend Fachplaner hinzuzuziehen.
- QSS 2: Ein Brandschutzfachmann VKF oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.
- QSS 3: Ein Brandschutzexperte VKF nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.

Übergangsbestimmung: Für den Nachweis der Qualifikation als QS Verantwortliche/r Brandschutz gelten Übergangszeiten bis zum 1.1.2020. Für die zu erbringenden Leistungen gelten hingegen keine Übergangszeiten. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 8)

Der Brandschutznachweis ist für alle Qualitätssicherungsstufen erforderlich. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, Anhang zu Ziffer 5)

Begriffe

Nebenbauten

eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z. B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager) wenn ihre Grundfläche 150 m² nicht übersteigt.

Gebäude mit geringen Abmessungen

Gebäude geringer Höhe, max. 2 Geschosse über Terrain, max. 1 Geschoss unter Terrain, Summe aller Geschossflächen bis 600 m², keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung, keine Nutzung als Kinderkrippe, Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss.

Gebäude geringer Höhe

bis 11 m Gesamthöhe

Gebäude mittlerer Höhe

über 11 m und bis 30 m Gesamthöhe

Hochhaus

über 30 m Gesamthöhe

Gewachsenes Terrain

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

Die Messweise zur Gebäudehöhe gemäss Erläuterungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

